Anpassung der MWST-Sätze per 1.1.2024

Ein kurzer Überblick

Am 25. September 2022 stimmten die Schweizer Bürgerinnen und Bürger der Änderung des AHV-Gesetzes und der Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der MWST zu. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Erhöhung der MWST-Sätze auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Gestützt auf diesen Volksentscheid gelten in der Schweiz ab dem 1. Januar 2024 folgende Mehrwertsteuersätze:

MWST-Satz	bis 31. Dezember 2023	ab 1. Januar 2024
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Sondersatz für Beherbergungs- leistungen	3.7 %	3.8 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %

Nachfolgend finden Sie weitere wichtige Hinweise zur bevorstehenden Mehrwertsteuersatzerhöhung.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei der CONVISA AG gerne zur Verfügung.

Abgrenzung alter / neuer MWST-Satz

Wie bei den letzten Anpassungen wird für den anzuwendenden Steuersatz auf den **Zeitpunkt respektive den Zeitraum der Leistungserbringung** abgestellt. **Rechnungsdatum sowie Datum der Zahlung sind irrelevant.** Wird eine Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, darf auf der bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistung der alte Steuersatz und muss auf derjenigen ab dem 1. Januar 2024 der neue Steuersatz deklariert werden. Der Zeitraum der Leistungserbringung muss aus der Rechnung klar ersichtlich sein.

Bei Vorausrechnungen im Jahr 2023 für Leistungen, welche im Jahr 2024 erbracht werden, kann bereits der neue Steuersatz in Rechnung gestellt werden.

WICHTIG

Wird keine Aufteilung der Leistung gemacht bzw. ist eine Aufteilung nicht möglich, muss alles zum neuen, höheren Steuersatz abgerechnet werden.

Beispiel:

Service-Wartungsvertrag für den IT-Support für die Zeitspanne vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024.



Weitere Punkte, die infolge der Steuersatzerhöhung beachtet werden müssen:

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte) / Jahresbonifikation

Auch bei den Entgeltsminderungen gilt der Zeitpunkt/Zeitraum der Leistungserbringung als Kriterium für die Bestimmung des Steuersatzes. So darf eine Jahresbonifikation (Rabattvergütung, Umsatzbonus etc.) für das Jahr 2023 mit den alten Steuersätzen erfolgen.

Deklaration im MWST-Abrechnungsformular

Ab dem 3. Quartal 2023 bzw. 2. Semester 2023 für Saldo- und Pauschalsteuersätze werden neue Abrechnungsformulare zur Anwendung kommen. Nebst den zu alten Steuersätzen zu versteuernden Leistungen können auch schon die zu den neuen Steuersätzen zu versteuernden Leistungen deklariert werden. Für die Vorsteuern kann der jeweils ausgewiesene MWST-Satz berücksichtigt werden.

Entgelte, die bereits im ersten Halbjahr 2023 mit den neuen Steuersätzen zu deklarieren wären (z.B. Abonnement vom 1.4.2023-31.3.2024), sind vorerst zu den bisherigen Steuersätzen zu deklarieren. Sie können frühestens mit der Abrechnung des 3. Quartals bzw. 2. Semesters 2023 berichtigt werden. Die Berichtigung hat spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung zu erfolgen.

Buchhaltung/Abschluss

In den Buchhaltungsprogrammen sollten die neuen MWST-Codes möglichst rasch erstellt werden, damit die neuen Steuersätze korrekt verbucht werden können und keine Steuernachteile entstehen. Kunden, welche mit Transcon buchen, können die Steuersätze unter "MWST-Codes eintragen/ändern" anpassen. Sofern Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich an die CONVISA AG. Beim Abschluss muss der Abgrenzung der angefangenen Arbeiten besondere Beachtung geschenkt werden.

Offerten / Preisanschriften / Registrierkassen

Bei Offerten müssen die korrekten MWST-Sätze verwendet werden. Ebenso sind bei den Preisanschriften, Registrierkassen etc. die Steuersätze anzupassen.

Saldosteuer- und Pauschalsteuersätze / Wechsel Abrechnungsmethode

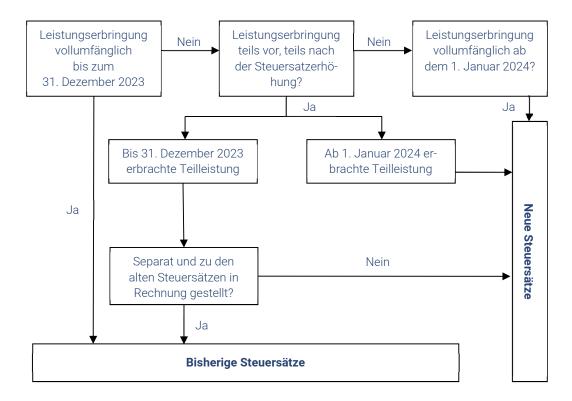
Mit der Anpassung der MWST-Sätze werden auch die anwendbaren Steuersätze bei der Saldosteuersatzmethode/Pauschalsteuersatzmethode angepasst.

Satz bis 31.12.2023	neuer Satz ab 1.1.2024
6.5 %	6.8 %
5.9 %	6.2 %
5.1 %	5.3 %
4.3 %	4.5 %
3.5 %	3.7 %
2.8 %	3.0 %
2.0 %	2.1 %
1.2 %	1.3 %
0.6 %	0.6 %
0.1 %	0.1 %

Infolge der Steuersatzerhöhung wurden die Umsatzlimiten für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode um CHF 19'000 auf CHF 5'024'000 und die Steuerlimite von CHF 103'000 auf CHF 108'000 erhöht.

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss Art. 37 Abs. 4 MWSTG (drei Jahre) abgelaufen ist. Ein Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode kann auf jedes neue Jahr erfolgen.

Wann gelten die bisherigen, wann die neuen Steuersätze?



Für weitergehende Fragen stehen Ihnen Ihre Berater der CONVISA AG gerne zur Verfügung.

CONVISA, März 2023